

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

60. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 36 Mark, monatlich 12 Mark einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungsort: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 18. November 1922

Einzelgenpreis: Berlns-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- u. Todesanzeigen 7,50 M. die fünfgepaltene Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 30 M. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 134

Bekanntmachung

Der Tarifausschuss der Deutschen Buchdrucker wird für den

28. und 29. November nach Berlin, Vereinshaus Deutscher Ingenieure, Sommerstraße 4a, zur Beratung über die nachstehenden Gehilfenanträge einberufen:

1. Lohnerhöhung.
2. Verlinföhnung der Berechnung unter gleichzeitiger Kürzung der Feuerungszulage um den vierzehnfachen Betrag des Grundlohns der Wochenlöhner.
3. Erhöhung des Maschinenherauschlags (§ 3 Ziffer 2 des Tarifs).
4. Die Entschädigungssätze aus § 1 Ziffer 5 Zeile 4, Ziffer 15 Zeile 4, Ziffer 16 Zeile 4, § 3 Ziffer 8 Zeile 4, § 5 Ziffer 3 Zeile 3 und 4 bzw. 7 und 8, § 7 Ziffer 7 Zeile 5 und 6, § 7 Ziffer 12 Zeile 5 und die Entschädigung für Bronzisten- und Puderarbeiten (Ziffer 6 der Lohnfestsetzungen des Reichstariifs für Hilfsarbeiter) sind entgegen der bisherigen Verdopplung weiter zu erhöhen.

Die Parteivertreter treten am 27. November zu ihren Sonderberatungen zusammen; am 28. November, morgens 10 Uhr, beginnt die Hauptverhandlung.

Eine besondere schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder des Tarifausschusses erfolgt nicht. Mitglieder, die verhindert sein sollten, an der Verhandlung teilzunehmen, werden gebeten, dem Tarifamt unverzüglich davon Nachricht zu geben.

Berlin, 15. November 1922.
Tarifamt der Deutschen Buchdrucker
 Paul Winkler, Robert Braun,
 Prinzipalsvorsitzender, Gehilfenvorsitzender.
 Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Zur Tarifberatung

Die Prinzipalsvertreter sämtlicher Tarifkreise haben im Auftrag ihrer Stelle den zur Zeit bestehende den Deutschen Buchdrucker- und Schriftgießereitarif für das Buch- und Zeitungsdruckereibereich für den 31. Dezember 1922 genehmigt.

Beide Tarife werden von diesem Zeitpunkt ab unwirksam. Gleichzeitig erlischt damit die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker.
 (Bekanntmachung des Tarifamts vom 20. Juli d. J. in Nr. 86 des „Korr.“.)
 Am 20. November tritt in Berlin eine aus je 16 Vertretern der Gehilfenschaft und der Prinzipalsität zusammengesetzte Kommission zusammen, um die Beratungen zur Schaffung eines neuen Buchdrucker- und Schriftgießertarifs aufzunehmen; für die Beratung der Sonderbestimmungen der Spezialverträge kommen noch beiderseits Sachverständige in Frage. Diese Tarifberatungskommission ist mit dem bisherigen Tarifausschuss der Deutschen Buchdrucker nicht identisch. Denn in Konsequenz vorliegender Bekanntmachung des Tarifamts, durch die der Buchdrucker- und Schriftgießertarif des Buchdrucker- und Schriftgießereibereichs mit Ende des laufenden Jahres als abgelaufen bezeichnet werden, würde auch der Aufgabenkreis der bisherigen Tarifkommissionen erlöschen. An Stelle der Tarifgemeinschaft soll nach dem Willen des Deutschen Buchdrucker- und Schriftgießervereins je ein Organisationsrat für Gehilfen und Hilfsarbeitertraktat treten. Damit tritt auch die Ausschaltung des bisherigen Tarifausschusses als bestehende Körperschaft ein. Die zunächst in Frage kommende Tarifberatungskommission setzt sich nur aus Organisationsvertretern zusammen, die lediglich die Interessen der Mitglieder ihrer Organisations-

wahrzunehmen haben; die bisherige Organisationsform der Tarifgemeinschaft nach Tarifkreisen tritt dabei ebenfalls nicht mehr offiziell in Erscheinung; wenn auch hüten wie drüber teilweise noch Personen in Frage kommen, die im Tarifauschuss seit langen Jahren mitgewirkt haben, insbesondere auf Gehilfenliste.

Die Grundzüge, die für die Gehilfenschaft des deutschen Buchdrucker- und Schriftgießereibereichs für jede weitere Veränderung auf tariflichem Gebiete zunächst maßgebend sind, wurden schon von der Nürnberger Generalversammlung unseres Verbandes im Jahre 1920 aufgestellt. Sie wurden von unserm diesjährigen Verbandstag in Leipzig erneut zum Beschluß erhoben und als Richtlinien für die bevorstehende Schaffung eines neuen Tarifs anerkannt. Diese Richtlinien besagen in der Hauptsache folgendes:

1. Grundfähiges Festhalten an der zentralen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.
2. Organisierter Ausbau der bisherigen Tarifgemeinschaft zu einer sozialen Gemeinwirtschaft als erste Zukunftsaufgabe.
3. Der zunächst notwendige Um- und Ausbau der Tarifgemeinschaft soll nach folgenden besonderen Richtlinien geschehen: mögliche Vereinfachung in der Organisation und in den tariflichen Bestimmungen; Festlegung des Mitbestimmungsrechts durch Eintragung der Tarifbestimmungen über das in den Verhandlungen festgelegte Resultat; die Aufnahme verbesserter Schutzbestimmungen für die Frauenmänner der Gehilfen sowie Aufnahme der Betriebsratsbestimmungen in verbesserter Form in den Tarif; Anpassung der Grundlöhne an die bestehenden Verhältnisse; Angleichung der Lohnzuschlagsbestimmungen durch Verringerung der Stufenunterschiede und Aufhebung verschiedener weiteren und höheren Festsetzungen entgegenstehender Gehilfen; Verknüpfung der Arbeitszeit an Schichtarbeiten und an den Vorarbeiten von Fernarbeit; Ferner durchgreifende Maßnahmen zur Bekämpfung der Preissteigerung; Festlegung der Tarifdauer mit höchstens zwei Jahren. Die Festlegung der Lohnzuschläge hat wie bisher in den gegebenen Lebensverhältnissen entsprechenden kurzen Zeitabschnitten zu erfolgen.

Auf Gehilfenliste hat inzwischen eine Sichtung der aus dem ganzen Verbandsgebiet eingegangenen Anträge zur Tarifberatung, ihre Zusammenfassung zu einer einheitlichen Vorlage und deren Beratung und Beschlußfassung durch die letzte Gouvorträterkonferenz unseres Verbandes stattgefunden. Die Vorlage umfaßt 16 Folioseiten, stützt sich grundsätzlich, materiell und organisatorisch auf die bisherigen Erfahrungen innerhalb der Tarifgemeinschaft und bezweckt deren Ausbau in neuzeitlichem und sozialwissenschaftlichem Sinn unter besonderer Berücksichtigung der Durchführbarkeit der gestellten Anträge.

Der Deutsche Buchdrucker- und Schriftgießerverein als zur Zeit noch maßgebende Organisation der deutschen Buchdrucker- und Schriftgießereibereiche hat gleichfalls eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet. Ihr Umfang ist wesentlich größer als jene der Gehilfenschaft und bedeutet inhaltlich zum größten Teil eine außerordentliche Zurückdrängung der tariflichen Verhältnisse.

Von Prinzipalseite wäre noch zu vermerken, daß auch die Vereinigung deutscher Provinzbuchdrucker sich um Zulassung zu den bevorstehenden Tarifberatungen oder um Abschluß eines neuen Tarifs mit der Gehilfenschaft bemüht.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß auch der Gulenbergbund, dessen Mitgliederzahl im Verhältnis zum Verbands der Deutschen Buchdrucker wie 3 zu 80 steht, sich den Luxus einer besonderen Vorlage gestattet hat, von der wir nicht in allen Teilen sagen können, daß sie eine einheitliche Interessenvertretung der Gehilfenschaft erleichtert.

Eine Veröffentlichung der gesamten Anträge zu den am nächsten Montag beginnenden Tarifberatungen, die nicht mit neuen Lohnverhandlungen innerhalb der bestehenden Tarifgemeinschaft zu verwechseln sind, erscheint nicht nur der Kosten halber, sondern auch aus sachlichen Gründen zwecklos. Die Vorlage der Verbandsgemeinschaft steht in voller Übereinstimmung mit den durch unsern Verbandstag in Leipzig aufgestellten bzw. erneuerten Richtlinien. Es werden durch sie die berechtigtesten Lebens- und Kulturbedürfnisse der Gehilfenschaft wie auch der Ausbau und Fortschritt der Produktion in sich gegenseitig ergänzender Weise berücksichtigt. Wir beschränken uns daher in nachfolgendem auf eine nur auszugsweise und konzentrierte Gegenüberstellung der wichtigsten Punkte aus der Verbandsvorlage und jener des Deutschen Buchdrucker- und Schriftgießervereins, zusammenfassend nach grundsätzlichen, materiellen und organisatorischen Gesichtspunkten.

Anträge der Gehilfen:

Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen des deutschen Buchdrucker- und Schriftgießereibereichs werden durch diesen Tarifvertrag die Arbeits-, Lohn- und Arbeitsbedingungen für Herstellung und Verkauf von Buchdruckerarbeiten zwischen den Organisationsrat der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Buchdrucker- und Schriftgießereibereich unter Ausschluss politischer und religiöser Gesichtspunkte auf gleichberechtigter Grundlage vereinbart.

Dem Tarif entgegenstehende, von irgendjemand anders korrigierte oder abgeänderte Beschlüsse sind tarifwidrig. Bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben bestehen. Die festgesetzten Löhne sind Mindestlöhne.

Anordnungen der Geschäftsleitungen sind, soweit sie nach Überzeugung der Geschäftsleitung und der Gehilfenvertretung der Betriebsleitung die tariflichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, nicht zu verweigern.

Die tägliche Arbeitszeit ist zwischen 7 Uhr morgens und 5 Uhr abends eine achtlündige, bei unregelmäßigem Arbeitszeitplan für ungünstig liegende Arbeitszeiten, wird in mehr als einer Schicht gearbeitet, ist die tägliche Arbeitszeit eine 7 lündige. Am Sonnabend oder an Tagen vor Festtagen beträgt die Arbeitszeit fünf Stunden. Bei Verletzung der Arbeitszeit ist eine Entschädigung von 40 Proz. zu bezahlen. Die täglichen Pausen; mindestens eine halbe bis höchstens zwei Stunden.

Entlohnung. Nur drei Lohnklassen: Gehilfen im ersten Jahre nach dem Auslernen (Klasse A), Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren (Klasse B), Klasse C alle übrigen Gehilfen. Der Wochenlohn wird in ein- oder zweifacher Vereinbarung mit tarifrechtlicher Wirkung festgesetzt. Die festgesetzten Löhne gelten auch für weibliche Gehilfen. Kost und Wohnung können mit bis zu 50 Proz. des Lohnes berechnet werden. Zahlung ist der Freigabe. Zweite Zahlung von Familienzuschlägen ist eine besondere Sache zu schaffen. Lohnzuschläge nur in sechs Klassen nach dem Reichsbrotgesetz (Einkaufspreise für Berlin und Hamburg). Die erste zwei Überstunden sind mit 40 Proz., weitere zwei mit je 60 Proz. und die übrigen mit je 75 Proz. Aufschlag zu bezahlen, für Maschinenführer mit 60, 70 und 90 Pr. z. Besondere Entschädigung für größeren Mühscheit und Arbeitsleiterverhältnis.

Festertage: Kein Abzug für behördlich anerkannte oder vom Arbeitgeber angeordnete Festertage. Der 1. Mai und 9. November gelten als Festertage. Arbeit an Sonn- oder Festertagen wird bei nicht regelmäßiger Lohn- oder Festertage mit 75 Proz., bei regelmäßiger mit 100 Proz. und am ersten und zweiten Oster- und Pfingstfesttag und an Wchnachten mit 150 Proz. auf den Stundenlohn entschädigt.

Ferien: Nach Berufsjahren von 6 bis 18 Tagen unter Zahlung des Lohnes bei Ferienantritt. Berechnung nach Durchschnittslohn. Zur Ausgleichung der Ferienentschädigung Schaffung einer besonderen Klasse.

Kündigungsfrist: Zwei Wochen. Berechnungstariif nach Ausarbeitung durch Sachverständige der berechnenden Handwerker unter Ausmerzung bisheriger Angelegenheiten und prozentualer Anpassung an die fernere Lohnentwicklung für den Handwerker. Für Maschinenführer soll das Berechnen nicht mehr zulässig sein.

Anträge der Prinzipale:

Zwischen dem Deutschen Buchdrucker- und Schriftgießerverbande der Deutschen Buchdrucker wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen. Der Tarifvertrag gilt für alle im deutschen Buch- und Zeitungsdruckereibereich sowie Buchdrucker- und Schriftgießereibereich beschäftigten Gehilfen.

Zweck des Tarifs ist die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens durch Schaffung tariflichen Rechts und Regelung aller Arbeitsverhältnisse betriebsförmig, alles unter Ausschluss parteipolitischer und religiöser Grundzüge.

Besondere Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse, die mit den Bestimmungen des Tarifvertrags nicht übereinstimmen, sind unzulässig und tarifwidrig. Alle Vereinbarungen, auch wenn sie günstigere Lohn- und Arbeitsverhältnisse betreffen, werden ungültig.

Ausschaltung des bisherigen Mitbestimmungsrechts der Betriebsvertretung der Gehilfenschaft bezüglich Verpflichtung zur Ausführung von Anordnungen der Geschäftsleitungen, auch wenn man sich dadurch beschwert fühlt. Nur nachträgliche Herbeiführung einer sachgemäßen Entscheidung wird zugelassen.

Die Arbeitszeit ist zwischen 6 Uhr morgens und 8 oder 9 Uhr abends die gesetzlich höchstzulässige. Kleinverdienstliche, Maschinen- und ähnlichen Beschäftigten gelten nicht als Arbeiter. Zulassung von Verhandlungen über veränderliche Arbeitszeiten innerhalb einer Woche. Aussetzen und Verknüpfungen ist tariflich zulässig. Die täglichen Pausen betragen mindestens eine halbe, höchstens drei Stunden, in Zeitungsbetrieben eventuell vier Stunden.

Entlohnung nur für tatsächlich geleistete Arbeit. Sticht- und Zeitlohn. Zeitlohn ist Stundenlohn. Lohnzuschläge in 11 Klassen wie bisher nach besonderer Einteilung Gehilfen. Der Wochenlohn wird in ein- oder zweifacher Vereinbarung mit tarifrechtlicher Wirkung festgesetzt. Die festgesetzten Löhne gelten auch für weibliche Gehilfen. Kost und Wohnung können mit bis zu 50 Proz. des Lohnes berechnet werden. Zahlung ist der Freigabe. Zweite Zahlung von Familienzuschlägen ist eine besondere Sache zu schaffen. Lohnzuschläge nur in sechs Klassen nach dem Reichsbrotgesetz (Einkaufspreise für Berlin und Hamburg). Die erste zwei Überstunden sind mit 40 Proz., weitere zwei mit je 60 Proz. und die übrigen mit je 75 Proz. Aufschlag zu bezahlen, für Maschinenführer mit 60, 70 und 90 Pr. z. Besondere Entschädigung für größeren Mühscheit und Arbeitsleiterverhältnis.

Nur Oftern, Pfingsten und Weihnachten sollen, soweit sie auf Werktagen fallen, bezahlt werden. Sonntagsarbeit wird mit 25 Proz., Arbeit am ersten und zweiten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstfesttage mit 50 Proz. auf den Stundenlohn entschädigt.

Nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit und wesentlicher Beteiligung der bisherigen Lohn- und zwar auf den höchsten sechs Tage. Zahlung nur Tariflohn unter Ausschluss aller Zuschläge, für Berechnung Durchschnittslohn der letzten 13 Wochen. Tägliche Kündigung.

Unfassreiche Sonderverträge für das Berechnen im Hand- und Maschinenlohn. Von einer fortwährenden Angleichung an die übrigen Lohnabgeltung ist keine Rede.

Übergab dann Ende Mai 1920 die von ihm aufgestellten Grundzüge für die Neuordnung der beruflichen Auszubildung einer größeren Öffentlichkeit. Die Sache kam aber nicht vom Fleck, und auch eine Vorverordnung, die wegen dieser Verzögerung von mehreren Gewerkschaftsgruppen schnell ausgearbeitet wurde und noch an die Nationalversammlung ging, führte zu keinem Ergebnisse, weil die Nationalversammlung inzwischen ihre Tätigkeit eingestellt hatte. Diese Vorverordnung wurde dann neu bearbeitet und von der Jugendkommission der Berliner Gewerkschaftskommission an die gelehrenden Körperschaften eingereicht. Irrenden Erfolg hatte auch dieses Vorgehen nicht. Im vorläufigen Reichswirtschaftsrat lehnte man die Beratung der Vorlage ab, in der Hauptsache mit der Begründung, daß im Reichsarbeitsministerium ein Beihilfengesetz ausgearbeitet werde, dessen baldige Vorlegung zu erwarten sei.

Auf diese Vorlegung warten wir heute noch. Wir verschließen uns keineswegs der Einsicht, daß die Reichsregierung und die Landesregierungen alle Hände voll zu tun haben, um den ständig wachsenden Schwierigkeiten auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens nach Möglichkeit abzuhelfen. Aber endlich einmal muß doch auch das Beihilfengesetz zur Sprache werden, in dem eine Reihe recht brennender Fragen zur Lösung gebracht werden soll. In dem eingangs erwähnten Berliner Ausschusse war man sich, wie schon bemerkt, bereits vor drei Jahren darüber einig, daß eine einheitliche Regelung des Beihilfensystems notwendig sei, und daß diese Regelung auf durchaus paritätischer Grundlage zu erfolgen habe. Der Ausschuberrichter, Geheimrat Dr. Kühne, wies darauf hin, daß die Frage der Zuständigkeit bzw. der Organisation noch ungeklärt sei. Er empfahl, die bestehenden Körperschaften (Handels- und Handwerkskammern und Innungen) nicht kurzerhand auszuschalten, sondern sie für die Zwecke der Beihilfensausbildung entsprechend umzugestalten. Dieser Ansicht stimmte auch der damalige Landesgewerberat Dr. Schindler zu, der heute eine wichtige Stellung im preussischen Handelsministerium innehat und in dieser Eigenschaft an den Verhandlungen über unsere Beihilfensordnung zu Anfang dieses Jahres hervorragend beteiligt war. Seine damaligen Vorschläge (im Januar 1920) gingen dahin, daß die Regelung und Bewilligung des gesamten Beihilfensystems innerhalb größerer Bezirke des „Bezirkswirtschaftsräten“ übertragen werden sollte. Diese Bezirkswirtschaftsräte sollten als Selbstverwaltungskörper auf ihrem Gebiete tätig sein; dagegen sollte sich ihre Tätigkeit, soweit sie sich auf das Beihilfensystem erstreckt, in enger Fühlungnahme mit der Schule erfolgen. Die bisherigen Selbstverwaltungskörper sollten sich innerhalb der von dem Ausschusse gegebenen Richtlinien auf die Grundlage der Bezirkswirtschaftsräte stellen; die Aufsicht lokaler Natur sollte von den bestehenden Kammern weiter ausgeübt werden, aber auf paritätischer Grundlage erfolgen. Die Organisation der Fürsorge für die Beihilfensausbildung sollte in der Weise sein, daß nach oben hin eine zusammenfassende Zentralstelle (Reichswirtschaftsrat oder Reichsberufsammlung) zu schaffen wäre, während nach unten hin Abteilungen (in Innungen, Ortsstellen usw.) vorgenommen werden müßten. Weiter verlangte er von den Lehrmeistern eine entsprechende Vorbildung, wenn auch keine direkte Meisterprüfung. Betriebe, die keine Beihilfene ausbilden, wollten er finanziell zu einer besonderen Umlage herangezogen sehen, aus deren Erträgen Zuschüsse zur Ausbildung und Unterhaltung armer Beihilfene gezahlt werden sollten. Schließlich sprach er sich für die Ausbildung aller Jugendlichen aus, von denen ausnahmslos ein Befähigungsnachweis verlangt werden müsse. Die Entscheidung aller das Beihilfensverhältnis berührenden Streitigkeiten sollten einheitlich einem Gericht übertragen werden.

Wemelt diese Grundzüge in der noch immer ausstehenden Vorlage zu einem Beihilfensgesetz zum Ausdruck kommen, muß abgewartet werden; es wäre auch verfrüht, jetzt daran irgendwelche Kritik zu üben. Notwendig ist es aber auf jeden Fall, daß eine gezielte Regelung des Beihilfensystems mit aller Beschleunigung erfolgt. Bekanntlich haben sich viele Prinzipale im Buchdruckgewerbe der Durchführung unserer Beihilfensordnung mit der Ausrede widersetzt, daß diese gegen zur Zeit gültige Gesetze verstoße. Eine Einigung über die wichtigsten Punkte (siehe Seite 140 des Protokolls der Leipziger Verbandsgeneralversammlung) konnte bis jetzt nicht erzielt werden, und so hängt die ganze Beihilfensordnung für das deutsche Buchdruckgewerbe — sehr zum Schaden des Gewerbes, aber zur Freude aller Rückwärts — in der Luft. Solange wir nicht klar sehen, wie das künftige Beihilfensgesetz ausfallen wird, werden wir auch die Widerstände gegen unsere Beihilfensordnung nicht reflexlos beiseite schieben können, wie der bisherige Gang der Dinge beweist. Daher sind auch wir Buchdrucker an der baldigen Vorlage eines Reichsbeihilfensgesetzes und an einer möglichst schnellen Beschlußfassung darüber stark beteiligt. Die Regelung hat lange genug auf sich warten lassen; was lange währt, wird nicht immer gut, besonders dann nicht, wenn es zu lange währt!

Berlin. Albrecht Galle.

Der Herr „Volontär“

Der Begriff „Volontär“ hat in den letzten Jahren eine Form angenommen, die für das Gewerbe im allgemeinen und die Gehilfenchaft im besonderen von großem Nachteil ist. Waren es früher fast nur die Söhne von Buchdruckerelbeshern, Buchhändlern oder sonstigen dem graphischen Gewerbe angehörenden Personen, die nach drei bis vierjähriger ordentlicher Lehrzeit zwecks Weiterbildung in einem leistungsfähigen Betrieb ein Jahr als

Volontär arbeiteten, so kann man selber heute die Wahrnehmung machen, daß allerlei „geilliche“ Berufe, denen die Zukunft wenig verspricht, umfallen und ihr Teil in unserm doch gar nicht so rasen Handwerk suchen.

Es sind meist Schüler und Studenten der verschiedensten Wissenschaften, oft auch ehemalige junge Offiziere, die durch Prozektion in Setzungs- und Handelsdruckerien, Schriftgelehrten und besonders Fachschulen eingeschulungell werden, ohne eine Ahnung von praktischen Arbeiten zu besitzen. Lediglich das Kunsthandwerk mit seinem „goldenen Boden“ reizt sie dazu, gerade unsern Beruf mit ihrer Tätigkeit zu beglücken.

Es ließe sich hiergegen wenig einwenden, wenn diese Herren eine ordentliche Lehrzeit durchgemacht wie jeder andere zukünftige Buchdrucker; ein Verlangen, das doch gerade von den diese „Volontäre“ aufnehmenden Instituten bei jeder Gelegenheit und bei jedem „gewöhnlichen“ Gehilfen mit aller Energie, und zwar mit Recht, verfochten wird. Doch wie ist der Werdegang zum Buchdrucker bei diesen Herren? Der Herr Faktor, Fachschulreifer usw. wird von den vorgefertigten Instanzen zur besonderen Tätigkeit für diesen Schülbling „interessiert“ und aufgelordert, den Herrn „Volontär“ auf dem schnellsten Wege in die „praktischen Geheimnisse“ unsern Kunst einzuweihen. Das „Theoretische“ ist nach Meinung dieser Herren, bei ihrer Schulbildung, überflüssig. Und siehe da, nach einem Jahr, oft schon nach Monaten, verläßt der Herr „Volontär“ den Kunsttempel, um, abermals durch Prozektion, irgendeinen Posten in gehobener Stellung, als Geschäftsführer, technischer Leiter, Stütze des Chefs usw., zu bekleiden. Diese, nicht prozektierte, wirklich tüchtige Kräfte werden auf diese Art aus ihren Stellungen verdrängt und müssen den Prozektierten das Feld räumen.

Diese Herren „Volontäre“ sind dann in ihrer neuen Stellung die Tüchtigkeit selbst. Wehe den armen, wirklichen Buchdruckern, die auch etwas von Handwerke verstehen wollen, wenn sie mit diesen Größen in technischen „Meinungsaustausch“ geraten! Aber wehe auch den Prinzipalen, die mit diesen „Fachleuten“ beglückt werden! Denn hier ist es ja auch wieder nur Prozektion, die jene zwingt, Opfer zu bringen. Um ihrem Arger Luft zu machen, zernern sie dann in der Fachpresse über ungenügende Berufsausbildung und verminderte Leistungsfähigkeit.

Grade diese beiden Abel sollten die reguläre Gehilfenchaft und die Berufsinstanzen veranlassen, gegen derartige „Volontäre“ zu prozektieren und zu verlangen, daß sie sich der Ordnung im Gewerbe fügen. Die Gehilfenvertretung möge bei den bevorstehenden großen Tarifverhandlungen die hier erlebten Missetände mit zur Sprache bringen. Aber auch die Prüfungsausschüsse sollten schärfer darauf sehen, wo, wann und wie lange diese Buchdrucker ihre berufliche Ausbildung erhalten haben. Ganz besonders aber den Fachschulen, Kunstakademien usw. lei empfohlen, jede Prozektion abzuweisen und wie bei den „gemeinen“ Beihilfene unmaßsächlich zu beschreiten, denn nicht Prozektion, sondern nur tüchtiges praktisches Können kann unserm Gewerbe dienlich sein.

Auf die sonstigen, uns schädigenden Funktionen dieser schwach angelegten höheren Kunststufen soll hier nicht näher eingegangen werden. In einer Zeit, wo immer mehr Kollegen brotlos werden, sollte es Aufgabe auch aller Organisationsinstanzen sein, hier ein wachsameres Auge zu haben. Auf alle Fälle muß jeder Interessierte dessen, diese Praktiken zu bekämpfen.

□ □ □ Korrespondenzen □ □ □

Berlin. (Freie Faktorenvereinigung.) Ihre aufbelebte außerordentliche Generalversammlung am 13. Oktober beschäftigte sich vor allen Dingen mit der Frage der Gründung eines Deutschen Faktorenverbandes. Die lebhafteste Diskussion ließ erkennen, daß es die Mitglieder der Berliner Ortsgruppe nicht für angebracht hielten, im wilden Eifer auf die Gründung eines Faktorenverbandes nach überreichlichem Vorbild zu drängen. Unsere Tätigkeit muß sich zur Zeit darauf beschränken, alle Kräfte zu mobilisieren und zusammenzufassen. Es besteht die Möglichkeit, mit ruhiger, abwägender Politik mehr zu erreichen, als jetzt wieder eine neue Idee zu propagieren. Die Ortsgruppe Berlin steht gleich verschiedenen anderen Ortsgruppen im Reiche der Gründung einer neuen selbstständigen Faktorenorganisation unentpatisch gegenüber. Nach Besprechungen mit der Zentralkommission und dem Vorstande des Verbandes der Deutschen Buchdrucker wird eine endgültige Stellungnahme über die Gründung eines Deutschen Faktorenverbandes vorläufig noch zurückgestellt. Nach Erledigung einiger Organisationswahlen zur Zentralkommission resp. zum Vorstande der Berliner Ortsgruppe wurde noch beschloffen, am Montag einen Herbstausflug mit Familienangehörigen nach Wilhelmshagen bei Ermer, Kolonie Schönblick bei Wolfersdorf (Lokal Müller), zu unternehmen.

Chemnitz. Die Mitgliedschaftsversammlung am 7. November beschäftigte ein dankbar aufgenommenes Referat des Schriftleiters Böchel über: „Neue Wirtschaftsformen“. Schwarz zeichnete er die große Linie der Entwicklung zu neuen Formen des Wirtschaftskörpers und wies einem Diskussionsredner aus dem diametralen Gegensatz der russischen Wirtschaft zur deutschen nach, daß mit gewissen Eingriffen in unsere Wirtschaft die Arbeiterchaft zum Kulturträger anderer Staaten herabgedrückt wird. Notwendig sei, die technische und wissenschaftliche Durchbildung der Arbeiterchaft so zu fördern, daß die Übernahme der hochentwickelten deutschen Industrie ohne störende Störung erfolgen kann. — Vom Graphischen Kartell war für den 10. November eine Verammlung

aller graphischen Berufsangehörigen mit dem zweiten Vorsitzenden des Buchdruckerverbandes, Kollegen Sarder (Berlin), als Referenten über den „Fabrikverband“ angelegt. Der Ortsvorstand löste der Verammlung vor, einen Korreferenten hierzu zu bestellen. Trotz bester Abwehr der oppositionellen Kollegen erachtete die Verammlung im Interesse einer vollständigen Orientierung und einwandfreien Abstimmung für notwendig, zwei Meinungen zu hören und beides möglichst in Einklang zu bringen, dem Vorstandsanfrage stattzugeben. Wenn nun jeder Kollege gelaugt hätte, eine recht interessante und dem Gedanken des Industriereverbandes dienende polemische Auseinandersetzung hören zu können, sollten die Besucher der Verammlung des graphischen Kartells eines andern belehrt werden. In einer gleich zu Beginn einsehenden Geschäftsordnungsdebatte wurde von einem entsprechend „präparierten“ Steindruckerkollegen der Antrag gestellt, den anwesenden Korreferenten, Kollegen Seimbols (Leipzig), nicht sprechen zu lassen und hierüber eine Abstimmung herbeizuführen. Ein kommunikativer Buchdruckerdelegierter im Graphischen Kartell unterstützte diesen Antrag. Ein andrer gleichgestimmter Kollege (der ebenso wie der Delegierte sich bei der Abstimmung in der Mitgliedschaftsversammlung der Stimme enthalten hatte, trotz vorheriger scharfer Opposition) verlangte, daß der Korreferent nur eine halbe Stunde sprechen dürfe. Troddem die Gegner dieser Anträge sowie die beiden Referenten der Verammlung eindringlich vor Augen führten, daß dieses Verhalten nicht verstanden und begilligt werden könnte, befohlen die Verammlung, mit knapper Mehrheit und sehr vielen Stimmenthaltungen, das Korreferat abzulehnen. Empört über diese Behandlung, verließen darauf die Buchdrucker den Saal, eröffneten im Nebenraum eine Buchdruckerversammlung und gaben dort Kollegen Seimbols Gelegenheit, sein Referat zu halten. Lebhafter Beifall bezeugte das Einverständnis der Hörer mit seinen Lehren und Ideell dem Industriereverbande der Entwicklung geltenden Ausführungen. Dieses Korreferat hätte auch den Angehörigen der Bruderorganisationen gezeigt, daß die Buchdrucker Ideell nichts von ihnen trennt, und lediglich die jetzige Zeit den sofortigen Zusammenschluß nicht rassem erscheinen läßt. Die bewiesene Anbaldsamkeit aber hat in Chemnitz die fernere fruchtbare Zusammenarbeit der graphischen Organisationen vorläufig unmöglich gemacht.

□ □ □ Rundschau □ □ □

Keine Nachbestellungen auf das stenographische Protokoll unfres Leipziger Verbandstags. Die nach den vorherigen Bestellungen bestimmte Auflage ist erschöpft. Ein Nachdruck kann bei den hohen Kosten nicht in Frage kommen. Es ist ja jedem Mitglieds durch die Subskriptionslisten Gelegenheit geboten gewesen, zur rechten Zeit sich den Besitz eines Protokolls über die Verbändlichkeit der ersten Generalversammlung unserer Organisation für einen sehr billigen Preis zu sichern. Die beim Verbandsvorstand oder beim Bildungsverband eingehenden Nachbestellungen können also nicht zur Ausführung gelangen.

Neue Lohnabkommen im Steindruckgewerbe. Für das Chemigraphen- und für das Stein druckgewerbe sind nun ebenfalls neue Lohnabkommen aufzude gekommen. Beide Vereinbarungen bedien sich linngemäß mit der neuen Lohnhöhung für das Buchdruckgewerbe. Es erhalten danach die Lithographen und Steindrucker je nach Alter und Ortsklasse auf die bisherigen Wochenlöhne folgende weitere Steuerungszulagen:

	bis 21 Jahre	21 bis 24 Jahre	über 24 Jahre
Ab 4. bis 17. November:			
bei 0 bis 7 1/2 % Proz. Lokalzuschlag	2050	2250	2450
" 15 " " "	2150	2350	2550
" 25 " " "	2250	2400	2600
Ab 18. November bis 1. Dezember:			
bei 0 bis 7 1/2 % Proz. Lokalzuschlag	565	615	665
" 15 " " "	595	645	695
" 25 " " "	610	660	710
" 25 " " "	625	675	725

Beihilfene erhalten im ersten und zweiten Jahre je 170 M., im dritten und vierten Lehrjahre je 340 M. mehr. Ab 18. November betragen demnach die Mindestwochenlöhne für Lithographen und Steindrucker insgesamt:

Proz.	In Orten mit einem Lokalzuschlag von	Mittelschichten			
		im ersten Gehilfenjahre	bis zum 21. Jahre	vom 21. bis 24. Jahre	über 24 Jahre
0	a) in Betrieben mit 20 Gehilfen	6064	6091,50	6569,75	7100,—
	b) in Betrieben über 20 Gehilfen	6069	6076,50	6554,75	7085,—
7 1/2 %	a) in Betrieben mit 20 Gehilfen	6086	6096,50	6574,75	7105,—
	b) in Betrieben über 20 Gehilfen	6086	6091,50	6559,75	7090,—
15	a) in Betrieben mit 20 Gehilfen	6389	6114,50	6623,88	7124,50
	b) in Betrieben über 20 Gehilfen	6389	6099,50	6603,88	7109,50
20	a) in Betrieben mit 20 Gehilfen	6611	6118,—	6698,—	7429,—
	b) in Betrieben über 20 Gehilfen	6611	6403,—	6883,—	7414,—
25	a) in Betrieben mit 20 Gehilfen	6611	6840,50	7120,75	7652,—
	b) in Betrieben über 20 Gehilfen	6611	6625,50	7105,75	7637,—
25	a) in Betrieben mit 20 Gehilfen	6705	6708,—	7188,80	7720,—
	b) in Betrieben über 20 Gehilfen	6705	6693,—	7173,50	7705,—

Im Chemigraphen-, Kupfer- und Lithdruckgewerbe werden auf die bisherigen Wochenlöhne weitere Steuerungszulagen gezahlt für Gehilfen im Alter

	bis 21 Jahre	21 bis 24 Jahre	über 24 Jahre
ab 4. November bis 17. November	2330	2525	2650
ab 18. November bis 1. Dezember	635	690	720

Beihilfene erhalten jetzt insgesamt im ersten Lehrjahre 500, im zweiten 600, im dritten 700 und im vierten Lehrjahre 800 M.

